

Auswirkungen der Wasserrahmenrichtlinie auf wasserrechtliche Bewilligungen

Handlungsbedarf für Betreiber, Verschlechterungsverbot für Projektwerber

Bereits im Jahr 2000 ist die Europäische Wasserrahmenrichtlinie in Kraft getreten. Langsam beginnen deren Auswirkungen auf das österreichische Wasserrechtsregime, unter anderem für Errichtung und Betrieb von Wasserkraftwerken, deutliche Konturen zu entwickeln.

MMag. Dr. Eduard Wallnöfer

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)¹ kann hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das innerstaatliche Recht auf Grund ihrer Vernetzung mit

Im Rahmen des Wasserrechtsgesetzes ist die Umsetzung der WRRL nunmehr bei der Erlassung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (NGP), welche noch für 2009 vorgesehen ist, angelangt.

zum Beispiel der FFH-RL², der Vogelschutz-RL³, und viele andere mehr⁴ nicht isoliert betrachtet werden. Innerstaatlich wurden die genannten europarechtlichen Vorgaben hauptsächlich im

- ▶ Wasserrechtsgesetz 1959 („WRG“)⁵,
- ▶ UVP-G 2000⁶ sowie den
- ▶ (Landes-)Naturschutzgesetzen

umgesetzt. Im Rahmen des Wasserrechtsgesetzes ist die Umsetzung der WRRL nunmehr bei der Erlassung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (NGP)⁷, welche noch für 2009 vorgesehen ist, angelangt. Zudem wurde inzwischen der Entwurf für die „Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer“ (QZV Ökolo-

gie OG) erarbeitet, so dass die relevanten Kriterien für die Umsetzung von bewilligungspflichtigen Projekten Gestalt annehmen.

Vorgaben des WRG 1959 im Zusammenhang mit der WRRL

Neben den allgemeinen Leitlinien der WRRL (integrierte und nachhaltige Wasserbewirtschaftung) beeinflussen insbesondere das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot (Art 4. WRRL) energiewirtschaftlich interessante Projekte. Konkret verbietet Art 4 WRRL⁸ die Verschlechterung der bestehenden (kategorisierten) Qualität (Gewässergüte) eines Wasserkörpers⁹ und verpflichtet grundsätzlich zur Erreichung eines „guten ökologischen Zustandes“¹⁰ sowie für erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper („HMWB“) eines „guten ökologischen Potenzials“¹⁰.

Auf Basis der bereits abgeschlossenen Ist-Bestands-Analyse wurde der Zustand sämtlicher österreichischen Gewässer erhoben und in entsprechende Qualitätskategorien eingereiht. Daraus ergibt sich für bestehende Anlagen die Konsequenz, dass diese bei massiven Abweichungen von den Standards der WRRL während aufrechter Laufzeit, spätestens jedoch im Rahmen

der Wiederverleihung an die neuen Kriterien angepasst werden müssen. Dabei hat bei bestehenden Anlagen insbesondere das Verbesserungsgebot wesentliche Bedeutung, das nunmehr im Rahmen der im NGP vorgesehenen Maßnahmen für Wasserkörper sowie den darauf basierenden Maßnahmenprogrammen nach § 55 f WRG 1959 weitere Konkretisierungen erfahren wird. Wichtige Punkte betreffen dabei insbesondere

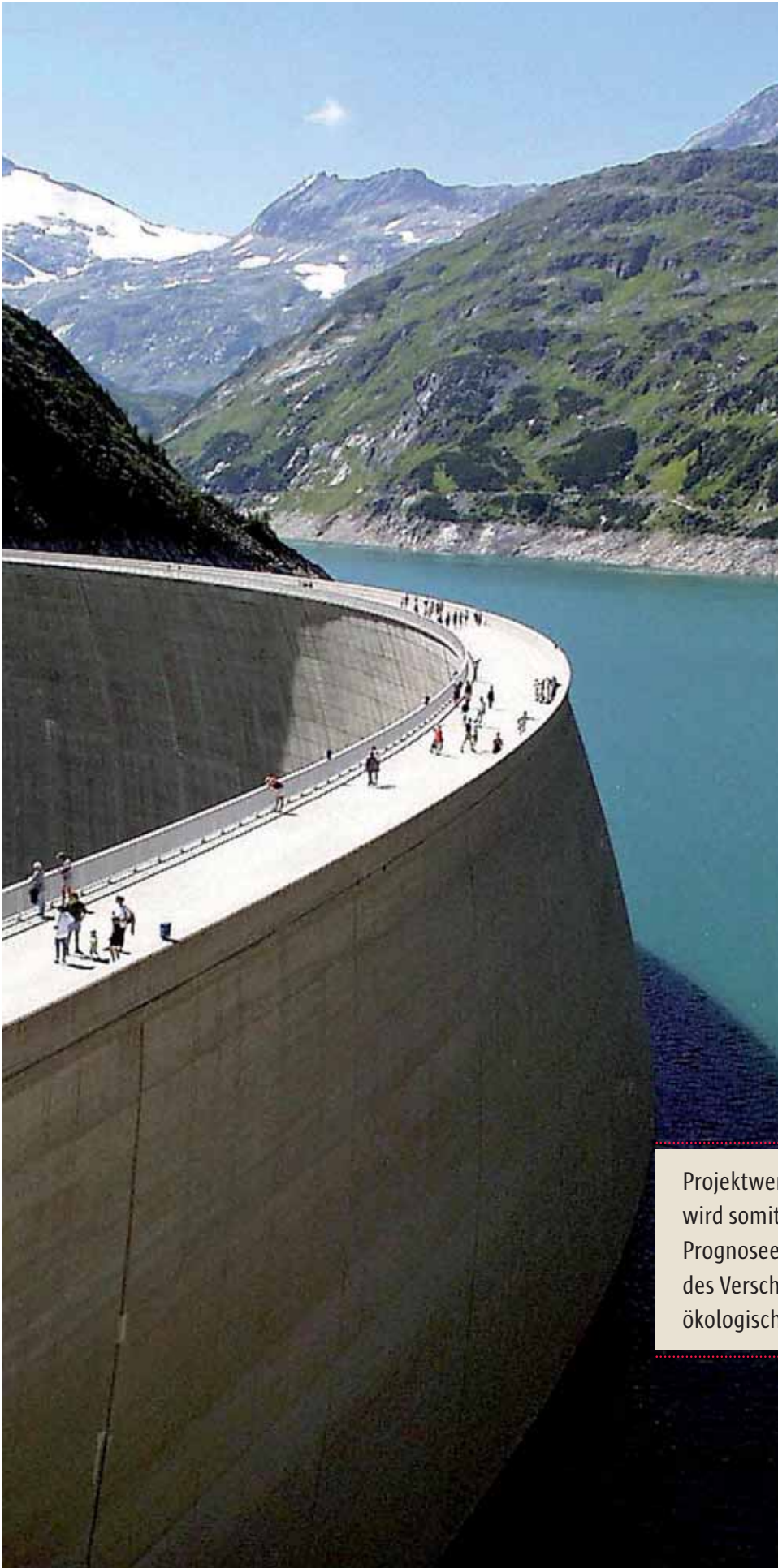
- ▶ Restwassermengen,
- ▶ Sunk-/Schwallverhältnisse (bei Kraftwerken) sowie
- ▶ die Gewährleistung oder Herstellung der Fischdurchgängigkeit.

Für neu zu errichtende Anlagen ist zudem insbesondere das Verschlechterungsverbot zu beachten. Dabei ist nicht jede absolute Verschlechterung eines Gewässers als Verstoß zu werten, jedoch darf ein Wasserkörper durch neue Anlagen nicht in eine niedrigere Qualitätskategorie fallen¹¹ oder den „guten ökologischen Zustand/das gute ökologische Potenzial“ nicht mehr erreichen. Die Kriterien für eine Verschlechterung des Wasserkörpers werden maßgeblich durch

Für neu zu errichtende Anlagen ist zudem insbesondere das Verschlechterungsverbot zu beachten. Dabei ist nicht jede absolute Verschlechterung eines Gewässers als Verstoß zu werten ...



MMag. Dr. Eduard Wallnöfer ist Partner der Innsbrucker Anwaltssozietät Altenweis Wallnöfer Watschinger Zimmermann und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit öffentlichem Wirtschaftsrecht, Wasser- und Energierecht



die Qualitätszielverordnung Chemie (QZV Chemie OG)¹² sowie die künftige QZV Ökologie OG determiniert werden. Sollte trotz aller Maßnahmen zur Vermeidung eine Verschlechterung eine solche nicht vermeidbar sein, bestehen jedoch Ausnahmooptionen die nachfolgend näher betrachtet werden sollen.

Einschränkungen und Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot

Ausgehend von der Kategorisierung entsprechend der Ist-Bestands-Analyse ist die Festlegung der jeweiligen Qualitätsziele für die einzelnen Zustände für die Bewilligungsfähigkeit von zukünftigen Wasserkraftprojekten von entscheidender Bedeutung.

Für zukünftige Bewilligungsverfahren ist dabei insbesondere interessant, dass der aktuelle Entwurf der QZV Ökologie OG ausgehend von einer starken Betonung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten im Bereich des guten ökologischen Zustandes nur Richtwerte vorschreibt, die es dem Projektwerber offen lassen darzulegen, dass auch bei weniger strengen hydromorphologischen Bedingungen mit der Einhaltung der Werte für den guten biologischen Zustand zu rechnen ist¹³. Projektwerbern und Bewilligungsbehörden wird somit ein gewisser Spielraum bei der Prognoseentscheidung über die Einhaltung des Verschlechterungsverbot beim „guten ökologi-

Projektwerbern und Bewilligungsbehörden wird somit ein gewisser Spielraum bei der Prognoseentscheidung über die Einhaltung des Verschlechterungsverbot beim „guten ökologischen Zustand“ eingeräumt.

schen Zustand“ eingeräumt¹⁴. Sollte eine Verschlechterung jedoch unumgänglich sein, bestehen Möglichkeiten für Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot, insbesondere wenn diese eine Folge einer nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen (2. Spiegelstrich) sind.



Im Zusammenhang mit Kraftwerksprojekten (hat) eine begleitende rechtliche Darstellung des übergeordneten öffentlichen Interesses nach den §§ 104 und 105 WRG 1959 sowie der Bewertung der Grundlagen für die Kosten-Nutzen-Relation (...) zu erfolgen.

Dafür sind nachfolgende Bedingungen zu erfüllen (Art 4 Abs 7 WRRL; § 104a Abs 2 WRG 1959):

- ▶ Vorkehrungen zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand.
- ▶ Aufnahme von Gründen für die Änderungen in den NGP
- ▶ Die Änderungen
 - ▶ liegen im übergeordneten öffentlichen Interesse und/oder
 - ▶ Überwiegen des Nutzens der neuen Änderungen für die nachhaltige Entwicklung gegenüber der Erreichung der Umweltziele.
- ▶ Keine „wesentlich bessere Umweltoption“, die nicht
 - ▶ technisch undurchführbar ist oder
 - ▶ unverhältnismäßige Kosten verursacht.

Die genannten Ausnahmemöglichkeiten¹⁵ sind für die Vollziehung bereits anwendbar. Wesentliche Punkte (Auswirkungsminderung, Umweltoptionen, Kosten-Nutzen-Relationen) zur Erreichung einer Ausnahme sind dabei bereits im Rahmen der Projekterstellung auszuarbeiten und zu berücksichtigen. Zudem hat im Zusammenhang mit Kraftwerksprojekten eine begleitende rechtliche Darstellung des übergeordneten öffentlichen Interesses¹⁶ unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen nach den §§ 104 und 105 WRG 1959 sowie der Bewertung der Grundlagen für die Kosten-Nutzen-Relation, der Argumentati-

on der nachhaltigen Entwicklung und der Unverhältnismäßigkeit zu erfolgen. Grundlage für derartige Ausnahmen – insbesondere bei Großprojekten – ist jedoch, dass diese bereits jetzt in den NGP aufgenommen und dort ausreichend argumentiert werden. Dies wird eine wesentliche Aufgabe der jeweiligen Interessensvertretungen in den laufenden Begutachtungsverfahren sein.

Verfahrensabstimmung

Verfahrensrechtlich ist zu beachten, dass bei der Umsetzung von

Verfahrensrechtlich ist zu beachten, dass bei der Umsetzung von Wasserkraftprojekten nicht nur die Bestimmungen des WRG 1959, sondern insbesondere auch der (Landes-)Naturschutzgesetze oder des UVP-G 2000 zur Anwendung gelangen.



Für bestehende Wasserkraftanlagenbetreiber wird hinkünftig insbesondere für die Bereiche Restwasser, Sunk-Schwall-Verhältnis Fischdurchgängigkeit Handlungsbedarf bestehen, wobei der aktuelle Entwurf des NGP dafür bereits konkrete Anhaltspunkte enthält.

Wasserkraftprojekten nicht nur die Bestimmungen des WRG 1959, sondern insbesondere auch der (Landes-)Naturschutzgesetze oder des UVP-G 2000 zur Anwendung gelangen. Dabei wird darauf zu achten sein, dass für die Beurteilung „öffentlicher Interessen“ beziehungsweise möglicher Interessensabwägungen eine gemeinsame, für Projektwerber bereits im Vorfeld abschätz- und nachvollziehbare Vorgangsweise sämtlicher zuständigen Behörden zu gewährleisten ist, wobei auch die UVP-Behörden hinkünftig Interessensabwägungen nach den anzuwendenden Materiengesetzen berücksichtigen dürfen¹⁷. Schließlich sollte im Rahmen

Projektwerber werden sich demgegenüber hauptsächlich mit den Vorgaben des Verschlechterungsverbot zu befassen haben. Die Kriterien für die Einhaltung des Verschlechterungsverbot werden dabei insbesondere im Rahmen der bereits im Entwurf vorliegenden QZV Ökologie OG auf fachlicher und rechtlicher Ebene wesentlich konkretisiert.

der weiteren fachlichen Ausarbeitungsschritte (Maßnahmenprogramme bis hin zu fachlichen Leitfäden etc.) unbedingt verstärkt eine parallele rechtliche Begutachtung erfolgen, um die rechtlichen Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit von Wasserkraftprojekten bereits im Vorfeld zu evaluieren und allenfalls entsprechende Modifikationen vornehmen zu können.

Zusammenfassung und Ausblick

Die Auswirkungen der WRRL auf das österreichische Wasserrechts- und Umweltregime nehmen langsam konkrete Formen an. Für bestehende Wasserkraftanlagenbetreiber wird hinkünftig insbesondere für die Bereiche Restwasser, Sunk-Schwall-Verhältnis Fischdurchgängigkeit Handlungsbedarf bestehen, wobei der aktuelle Entwurf des NGP dafür bereits konkrete Anhaltspunkte enthält.

Projektwerber werden sich demgegenüber hauptsächlich mit den Vorgaben des Verschlechterungsverbot zu befassen haben. Die Kriterien für die Einhaltung des Verschlechterungsverbot werden dabei insbesondere im Rahmen der bereits im Entwurf vorliegenden QZV Ökologie OG auf fachlicher und rechtlicher Ebene wesentlich konkretisiert.

Verfahrensrechtlich ist hinkünftig anzustreben, eine möglichst umfassende Akkordierung der Bewilligungskriterien zu erreichen, um für Bewilligungswerber eine schlüssig nachvollziehbare und einheitliche Bewilligungspraxis zu gewährleisten. Begleitend sollten die weiteren Umsetzungsschritte im Rahmen der WRRL analysiert werden, aktuell etwa der Inhalt des NGP

sowie der QZV Ökologie OG samt den zusammenhängenden Arbeits- und Auslegungsmaterialien. Diesbezüglich ist seitens der Interessensvertretungen bereits jetzt Handlungsbedarf und genaue (fachliche und rechtliche) Praxisanalyse angezeigt, um eine möglichst angemessene Bewilligungspraxis für die Zukunft zu gewährleisten.

- 1 RL 2000/60/EG, ABl L 327/1 vom 22. 12. 2000.
- 2 „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“; RL 92/43/EWG.
- 3 RL 79/409/EWG.
- 4 zB UVP-RL (85/337/EWG); SUP-RL (2001/42/EG); Nitrat-RL (91/676/EWG); Pflanzenschutzmittel-RL (91/414/EWG); Badegewässer-/Trinkwasser-RL (76/160/EWG; 80/778/EWG idF 98/83/EG); Seveso-RL (96/82/EG), RL „kommunales Abwasser (91/271/EWG) uam.
- 5 BGBl Nr 215/1959 idF BGBl I Nr 123/2006.
- 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000; BGBl I Nr 89/2000 idF BGBl I Nr 2/2008.
- 7 BMLFUW-UW.4.1.1/0003-I/4/2009.
- 8 Vgl §§ 30 ff WRG 1959.
- 9 Auf Basis biologischer, hydromorphologischer, physikalisch-chemischer etc. Kriterien.
- 10 Die Kriterien für das „gute ökologische Potenzial“ sind etwas weniger streng als für den „guten ökologischen Zustand“.
- 11 Vgl dazu Umweltsenat v 23. 12. 2008, GZ US 8A/2008/15-54, S 16.
- 12 BGBl II Nr 96/2006 idF BGBl. II Nr. 267/2007.
- 13 Vgl Entwurf QZV Ökologie OG, § 13 samt erläuternden Bemerkungen.
- 14 Nicht jedoch beim „sehr guten ökologischen Zustand“.
- 15 Vgl temporäre Ausnahmen bei „außergewöhnlichen Umständen“: § 30 f WRG 1959.
- 16 ZB: „Kioto“-Protokoll, sonstige klimaschutzrelevante Normen (zB RL 2003/87/EG), die Erneuerbare Energie-RL (2001/77/EG; „EE-RL“) oder auch das österreichische Klimaschutzpaket (Klimaschutzstrategie). Zusätzlich können auch sozio-ökonomische Argumente nach Art 4 Abs 5 lit a WRRL entwickelt werden.
- 17 Vgl NR XXIV GP RV 236: §§ 17 Abs 5 (neu), § 24 f Abs 4 (neu).